

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I) GELTUNG DER VERKAUFSBEDINGUNGEN

Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir Ihnen nicht nochmals im Einzelfall ausdrücklich widersprechen.

II) ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 1) Der Kunde ist an seine Bestellung (Angebot) ab Zugang bei uns zwei Wochen gebunden, sofern er bei der Bestellung nichts anderes erklärt. Muß Annahme oder Ablehnung der Bestellung durch uns im Ausland erklärt werden, beträgt die Bindefrist für das Angebot drei Wochen.
- 2) Der Vertrag kommt mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung (Annahme) beim Kunden zustande. Eine schriftliche Bestellung gilt jedoch als von uns stillschweigend mit Ablauf der Angebots-Bindefrist angenommen, wenn wir sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich abgelehnt haben.

III) PREISE

- 1) Die Preise beinhalten - soweit nichts anderes vereinbart ist - Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung.
- 2) Zu allen Preisen tritt die bei Vertragsschluß geltende Mehrwertssteuer. Erfolgt unsere Lieferung oder Leistung entweder vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen (z.B. Annahmeverzug, fehlende Mitwirkung o.ä.), später als vier Monate nach Vertragsschluß, sind wir berechtigt, die zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung geltende Mehrwertssteuer zu fordern.
- 3) Sofern Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, gelten unsere Listenpreise zum Zeitpunkt der Bestellung. Dies gilt nicht für Lieferungen und Leistungen, die vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluß erfolgen sollen. In diesen Fällen gelten die jeweiligen Listenpreise vom Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Leistung. Gleiches gilt für solche Lieferungen und Leistungen, deren Ausführung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind (Annahmeverzug, fehlende Mitwirkung, Verletzung einer wesentlichen Nebenpflichtung o.ä.) erst später als vier Monate nach Vertragsschluß ausgeführt werden können.

IV) ANSPRUCHSGEFÄHRDUNG

- 1) Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, durch welche unsere Ansprüche gefährdet werden, oder stellt sich heraus, daß in den letzten drei Jahren vor Vertragsschluß ein Konkursverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder mangels Masse zurückgewiesen wurde oder daß der Kunde die eidesstattliche Vermögensversicherung abgegeben hat oder daß Haftbefehl hierzu ergangen ist, sind wir berechtigt, vom Kunden Vorleistung oder Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft zu verlangen. Kommt der Kunde unserem Verlangen binnen angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.
- 2) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

V) ZAHLUNG

- 1) Die Preise sind in deutscher Währung an uns zu zahlen.
- 2) Falls nicht anders vereinbart, sind Preise für Lieferungen oder Leistungen zahlbar mit 3% Skonto innerhalb 8 Tagen oder ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Bei Einräumung einer Vollmacht zum Einzug des Rechnungsbetrages im Banklastschriftverfahren gewähren wir -eine Kontendeckung vorausgesetzt - 3,5% Skonto. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung.
- 3) Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2%-jährlich über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz geltend zu machen, sofern wir nicht höhere Sollzinsen oder Käufer nicht eine geringere Belastung nachweisen.
- 4) In dem Falle, daß wir Wechsel hereinnehmen, geschieht dies nur erfüllungshalber. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Wird ein Wechsel oder Scheck nicht termingerecht eingelöst oder treten die Voraussetzungen einer Anspruchsgefährdung (IV. dieser Bedingungen) ein, sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf laufende Schecks oder Wechsel die gesamte Grundforderung sofort fällig zu stellen oder geltend zu machen.
- 5) Wir sind berechtigt, Stundungen und Ratengewährungen zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen einer Anspruchsgefährdung nach IV. dieser Bedingungen eintreten oder wenn der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Verzug gerät.
- 6) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind oder die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und aus einer berechtigten Sachleistungsforderung (z. B. Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung) hervorgegangen sind.

VI) LIEFERFRISTEN, VERZUG, NICHTERFÜLLUNG

- 1) Soweit es nach dem Gesetz für den Eintritt von Verzugsfolgen Erklärungen des Kunden bedarf, sind solche nur in Schriftform rechtswirksam.
- 2) Führt ein außergewöhnliches Ereignis, das wir auch bei Anwendung jeder uns zumutbaren Sorgfalt nicht verhindern konnten, bei uns unvermeidbar zu einer Lieferverzögerung, so werden Lieferfristen angemessen verlängert. Zu solchen Ereignissen rechnen auch Maßnahmen eines Arbeitskampfes, außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Störungen in der Energie- und Materialversorgung, in den Produktionsanlagen, Maschinen Streik, Aussperrung o.ä.. Gleiches gilt wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten. Auf angemessene Verlängerung von Lieferfristen können wir uns in diesen Fällen jedoch nur berufen, wenn wir unsere Behinderung dem Kunden unverzüglich schriftlich angezeigt haben. Eine Verlängerung der Lieferfrist tritt nicht ein, wenn dies für den Kunden unzumutbar ist. Dem Kunden steht das Recht zu, sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zu lösen. Wird in Folge eines der zuvor genannten Ereignisse die Lieferung für uns unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, sofern wir die Behinderung dem Kunden unverzüglich angezeigt haben. In den vorgenannten Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen uns wegen Verzögerungsschaden oder wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.
- 3) Soweit dem Kunden ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung zusteht, ist dieser beschränkt auf einen etwaigen Schaden, der durch die Ersatzbeschaffung des Liefergegenstandes entstanden ist.
- 4) Soweit dem Kunden ein Ersatz von Verzögerungsschäden zusteht, ist dieser beschränkt auf ein Viertel des Kaufpreises.
- 5) Die vorstehenden Beschränkungen von Schadensersatzansprüchen gelten nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

VII) LIEFERUNG, VERSAND, GEFAHRTRAGUNG

- 1) Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen +/- 5% sind zulässig.
- 2) Mit Aufgabe zum Transport haben wir unsere Lieferverpflichtung erfüllt. Die Gefahr des

zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand auf den Transport gebracht ist. Erfolgt die Lieferung ab einem auswärtigen bzw. ausländischen Lieferwerk, trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes ab dem auswärtigen Lieferwerk bzw. bei einem ausländischen Lieferwerk ab Grenze Deutschland.

- 3) Wird der Versand des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden oder aus von diesem zu vertretenden Gründen verzögert, so trägt der Kunde die Gefahr für die Zeit der Verzögerung.

VIII) EIGENTUMSVORBEHALT

- 1) Die Liefergegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Bezahlung aller Ansprüche, die uns aufgrund der Lieferung zustehen.
- 2) Soweit der Kunde die Liefergegenstände verarbeitet oder umbildet, gelten wir und der Kunde als Hersteller i.S.v. § 950 BGB und erwerben das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis, in welchem der Rechnungswert unseres Liefergegenstandes zum Verarbeitungswert steht.
- 3) Soweit der Kunde die Liefergegenstände mit solchen Gegenständen verbindet, die uns nicht gehören, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis, in dem der Wert unserer Liefergegenstände zum Wert der uns nicht gehörigen Gegenstände steht.
- 4) Für die aus der Verarbeitung oder Verbindung entstehende neue Sache gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes unserer Geschäftsbedingungen wie für sonstige von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände.
- 5) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter der Voraussetzung gestattet, daß er mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt gem. den vorstehenden Absätzen vereinbart. Die Verfügungsbefugnis erlischt von selbst, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet oder über sein Vermögen das Konkursverfahren beantragt wird. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsbübereignung und Verpfändung ist er nicht berechtigt.
- 6) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung unserer Ansprüche alle seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Liefergegenstände - einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln - mit allen Nebenrechten an uns ab. Im Falle der Weiterveräußerung der durch Verarbeitung oder Verbindung geschaffenen neuen Sachen sind an uns abgetreten Kaufpreis- oder Vergütungsforderungen gegen den Erwerber in der Höhe, die unserem Miteigentumsanteil entspricht. Für den Fall, daß die Forderungen des Kunden in ein Kontokorrent aufgenommen werden, ist der Saldo in Höhe der Summe unserer Ansprüche an uns abgetreten, und zwar im Vorrang vor dem übrigen Teil des Saldos. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- 7) Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Kunde die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
- 8) In der Rücknahme der Liefergegenstände liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Wert der zurückgenommenen Liefergegenstände wird dem Kunden gutgebracht. Der Wert besteht in der Hälfte des Rechnungspreises für die Liefergegenstände. Wir können stattdessen einen geringeren Wert dem Kunden nachweisen; insbesondere sind wir berechtigt, die Verwertung durch freihändigen Verkauf durchzuführen, nachdem dies dem Kunden zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde.
- 9) Der Kunde hat uns den Zugriff Dritter auf die Liefergegenstände oder auf die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich - in Eilfällen fermündlich mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung - mitzuteilen und uns in jeder Weise bei unserer Intervention gegen Dritte zu unterstützen. Die Kosten notwendiger Interventionen trägt der Kunde.

IX) GEWÄHRLEISTUNG

- 1) Erkennbare Mängel müssen innerhalb von einer Woche (Eingangsdatum bei uns) nach Lieferung schriftlich angezeigt werden, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen (Eingangsdatum bei uns) nach Kenntniserlangung des Kunden.
- 2) Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommen wir damit in Verzug, ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, daß er die Mängelbeseitigung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Fristsetzung und Ablehnungsandrohung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nach dem Ablauf der Frist kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Herabsetzung des Kaufpreises oder auf Rückgängigmachung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages kann der Kunde auch dann verlangen, wenn die Mängelbeseitigung durch uns fehlschlagen sollte. Weitergehende Ansprüche sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
- 3) Für Schäden, die auf Grund von Mängeln unserer Lieferung oder Leistungen entstehen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde (Gewährleistung, positive Vertragsverletzung, Delikt, Verschulden bei Vertragsverhandlungen), haften wir sowie unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder wenn dem Liefer- oder Leistungsgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. In allen anderen Fällen ist ein Anspruch auf Schadensersatz gegen uns ausgeschlossen.

X) ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 1) Im Falle gesetzlicher Schadensersatzansprüche (z.B. aus positiver Vertragsverletzung, Delikt, Verschulden bei Vertragsverhandlungen) aus anderen Gründen als denjenigen, die in den vorstehenden Bedingungen bereits geregelt sind (Verzug, Nichterfüllung, Fehlen zugesicherter Eigenschaften) haften wir sowie unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. In allen anderen Fällen ist ein Anspruch auf Schadensersatz gegen uns ausgeschlossen.
- 2) Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung solch wesentlicher Rechte oder Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder für den Schutz des Kunden von grundlegender Bedeutung sind.

XI) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Ist der Kunde Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis München vereinbart (Bezirk des LG München I). Dies gilt auch für Wechsel- oder Scheckprozesse. Wir sind stattdessen auch berechtigt, bei demjenigen Gericht zu klagen, in dessen Bezirk der Kunde seinen Sitz hat.
- 2) Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (ohne einheitliches Internationales Kaufrecht).
- 3) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.